

## Grundlinien eines natur- und landschaftsverträglichen Tauchsports

Der Natursport Tauchen gilt als natur- und landschaftsverträglich, wenn Sportlerinnen und Sportler ...

- sich vor der Sportausübung über die vorhandenen Regelungen und Vereinbarungen zum Schutz der Tauchgewässer mit ihrer Flora und Fauna, ihren geologischen Formationen und archäologischen Objekten informieren und diese beachten. Nutzungsbeschränkungen und Regelungen sind häufig am Gewässer angebracht. Vereinbarungen und Verträge zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen am Gewässer sowie Behörden und Naturschutz tragen dazu bei, den Tauchsport im Einklang mit der Natur ausüben zu können.  
[www.vdst.de](http://www.vdst.de)
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Tauchgewässer mit den umliegenden Naturräumen und insbesondere den Uferbereichen schätzen und achten, um gerade auch den Erlebnis- und Erholungswert in ihrem eigenen Interesse nicht zu schmälern, sondern langfristig zu erhalten und durch Beobachtung sogar zur Verbesserung beizutragen.
- sich in der Natur leise und rücksichtsvoll verhalten und auch unter Wasser ausreichenden Abstand zu Tieren und Vegetationsbereichen einhalten. Um Aufwirbelungen und Beschädigungen zu vermeiden, ist auch ein ausreichender Abstand zum Bodengrund und archäologischen Objekten einzuhalten.
- Naturschutzgebiete sowie zeitlich/räumlich befristete Tauchverbote einhalten, um Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen zu gewährleisten.
- bei der Auswahl der Tauchplätze vorhandene Infrastruktur (befestigte Zufahrten und Parkplätze, Einstiegstellen, Ankerplätze etc.) nutzen.
- nichts dauerhaft schädigen und keine Pflanzen, Tiere oder Objekte entnehmen, sondern diese genau beobachten und durch ihre Ausbildung (negative) Veränderungen erkennen und ggf. öffentlich bekannt machen.
- keine Abfälle oder naturschädigende Materialien hinterlassen - insbesondere auch solche nicht, die zur Gewässereutrophierung beitragen können.
- sich gegenüber anderen Gewässernutzern rücksichtsvoll verhalten und deren gleichberechtigten Erholungs- oder sonstigen Nutzungsanspruch anerkennen.

- möglichst umweltschonend anreisen (z.B. durch Fahrgemeinschaften) und Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen abstellen.
- bei der Auswahl des Veranstalters (Bootseigner, Tauchschule, Reiseveranstalter) auf umweltfreundliche Verhaltensweisen achten.
- bei Gefahr einer Schädigung der Natur oder kulturhistorischer Objekte auf die Ausübung des Sports verzichten. Dies gilt insbesondere, wenn am Gewässer bereits offensichtlich zu viele Taucher unterwegs sind.
- sich so ausbilden lassen, dass sie über die theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen, um eine dauerhafte Schädigung durch die Sportausübung nicht entstehen zu lassen, diese Kenntnisse trainieren und weiterentwickeln.
- stets eine Vorbildfunktion ausüben, andere Sportler zu umweltgerechtem Verhalten anhalten und grobe Verstöße gegen die Grundregeln der umweltverträglichen Sportausübung unterbinden oder publik machen.

Diese tauchspezifischen Grundlinien sind aus den allgemeinen „Grundlinien einer natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung“ abgeleitet, die das Kuratorium Sport und Natur 2004 auf der Basis der Definition des Beirats Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium aus dem Jahr 2001 entwickelt hat.

Kontakt:

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.  
Fachbereich Umwelt & Wissenschaft  
Berliner Straße 312  
63067 Offenbach  
Tel.: 069-9819025  
e-mail: [vdst.ev@vdst.de](mailto:vdst.ev@vdst.de)  
[www.vdst.de](http://www.vdst.de)